

Rente versteuern

Rürup-Rente sozialversicherungsfrei Ertragsanteil [\(aa\)](#) Anlage R Zeile 4-6

Riester-Rente sozialversicherungsfrei voll versteuern Anlage R-AV/bAV Zeile 4

Pensionskasse sozialversicherungspflichtig voll versteuern Anlage R-AV/bAV Zeile 4

Direktversicherung vor 2005 sozialversicherungspflichtig Ertragsanteil [\(bb\)](#) Anlage R-AV/bAV Zeile 15-16

Altersrente sozialversicherungspflichtig Ertragsanteil [\(aa\)](#) Anlage R Zeile 4-6

Abfindung in Anlage N

Hat der Arbeitgeber die Fünftelregelung für die Abfindung angewandt, dann müssen Sie die „**ermäßigt besteuerte Entschädigung**“ in der [Anlage N](#) der [Steuererklärung](#) (2020: in Zeile 17) eintragen. Wurde die Abfindung nicht ermäßigt besteuert, dann gehört die Abfindung in Zeile 18, die darauf angefallene Lohnsteuer und der [Solidaritätszuschlag](#) in Zeile 19 und die [Kirchensteuer](#) in Zeile 20.

Für alle Betriebsrenten gilt nun ein Freibetrag von 159,25 Euro (2020), auf den keine Krankenkassenbeiträge fällig werden. Erst auf darüber hinausgehende Betriebsrenten müssen dann Beiträge gezahlt werden.

Der maßgebende Altersentlastungsbetrag ist abhängig von dem Kalenderjahr, das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgt. Welcher Höchstbetrag zum Ansatz kommt, zeigt nachfolgende [Tabelle](#).